



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold, B90/Die GRÜNEN

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzminister

Freibetrag für Alleinerziehende

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zum 1. Januar diesen Jahres wurde durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 ein sog. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende eingeführt, um die besonderen Belastungen von allein erziehenden Elternteilen durch eine steuerliche Berücksichtigung anzuerkennen (§ 24 b des Einkommensteuergesetzes). Mit einem Steuerentlastungsbetrag von 1.308 Euro pro Jahr und Haushalt für tatsächlich allein Erziehende wird der haushaltsbedingte Mehraufwand berücksichtigt, den echte allein Erziehende gegenüber Paarfamilien haben, egal ob diese verheiratet oder unverheiratet zusammen leben. Dadurch werden die Belastungen weitestgehend aufgefangen, die ansonsten allein erziehenden Müttern und Vätern durch den künftigen Wegfall des ehemaligen Haushaltsfreibetrags entstehen würden.

Der Wegfall des Haushaltsfreibetrags geht auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von November 1998 zurück. Danach wurde der Haushaltsfreibetrag stufenweise abgeschmolzen. Er hätte in 2004 nur noch 1.188 Euro betragen und wäre in 2005 komplett entfallen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist es richtig, dass es seitens der Bundesregierung Pläne gibt, diese Regelung noch einmal zu ändern? Wenn ja, um welche Änderungen handelt es sich? Sind diese Änderungen im Bundesrat zustimmungspflichtig? Wie ist die zeitliche Planung?

Antwort:

Ja, seitens der Bundesregierung gibt es derartige Pläne. Die Koalitionsfraktionen stimmen sich derzeit mit den beteiligten Ressorts über das weitere Vorgehen ab.

In der praktischen Umsetzung hat sich inzwischen gezeigt, dass nicht nur unverheiratete Elternpaare als „unechte“ allein Erziehende den neuen Freibetrag nicht geltend machen können, sondern auch allein Erziehende, in deren Haushalt neben einem oder mehreren minderjährigen Kindern auch ein volljähriges Kind lebt. Inhaltlich wird daher im Moment erörtert, wie der Kreis der Anspruchsberechtigten so gefasst werden kann, das es den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes entspricht und das politisch Gewollte auch vollständig zum Ausdruck kommt. Denn auch allein erziehende Mütter und Väter, in deren Haushalt neben minderjährigen auch eigene volljährige und kindergeldberechtigte Kinder leben, sollten nach unseren Vorstellungen den neuen Freibetrag geltend machen können.

Verfahrensmäßig ist noch nicht entschieden, ob diese Klarstellungen durch gesetzliche oder durch untergesetzliche Regelungen erfolgen sollen. Im Falle einer gesetzlichen Regelung wäre diese Änderung zustimmungspflichtig. Sollte eine Klarstellung durch ein Anwendungsschreiben des BMF vorgenommen werden, würde dies mit den Finanzministerien der Länder abgestimmt werden.

Sobald eine Verständigung herbeigeführt ist, ist mit einer zeitnahen Umsetzung zu rechnen.

2. Welche Haltung hat die Landesregierung zu der neuen Regelung des Freibetrags und zu eventuell geplanten Änderungen dieser Regelung?

Antwort:

Die Landesregierung begrüßt die im Haushaltsbegleitgesetz getroffene Regelung ebenso wie die angedachten Klarstellungen. Dabei legt die Landesregierung Wert darauf, dass die Regelung für Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar, sowie für die Verwaltung administrierbar ist.

3. Sieht die Landesregierung die Möglichkeit, in Erwartung einer eventuellen Nachbesserung die Alleinerziehenden mit der Versickung der Fragebögen (Erklärung zur Berechtigung für die Steuerklasse II) über den aktuellen Sachstand zu informieren?

Antwort:

Da noch keine Änderungsvorschläge bekannt sind, können vermutlich Betroffene nicht über eventuelle Gesetzesänderungen informiert werden.

Im übrigen bereitet das Bundesfinanzministerium zurzeit ein Schreiben zur Auslegung des § 24 b EStG vor, mit dem praktische Anwendungsfragen geklärt und als unbillig empfundene Rechtsfolgen vermieden werden sollen. Im Hinblick darauf hat das Finanzministerium die Finanzämter gebeten, mit Maßnahmen zur Umsetzung des § 24 b EStG und der lohnsteuerlichen Vorschriften, insbesondere mit der Versendung von Aufforderungen an die Steuerpflichtigen zur Berichtigung der Lohnsteuerkarten 2004 so lange zu warten, bis das angekündigte BMF-Schreiben vorliegt. Sofern solche Aufforderungen bereits versandt wurden, wird die Bearbeitung von Zweifelsfällen zurückgestellt.